

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 302-2019
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2019.RRGR.374

Eingereicht am: 05.12.2019

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Imboden (Bern, Grüne) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 406/2020 vom 22. April 2020
Direktion: Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



Welche Verantwortung übernimmt der Kanton als Auftraggeber für Massenentlassungen im Asyl- und Flüchtlingsbereich

Der Kanton Bern macht mit dem Projekt NA-BE eine umfassende und weitreichende Neustrukturierung des Asyl- und Flüchtlingsbereichs. Dazu überträgt die Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF) die operative Gesamtverantwortung der fünf Regionen des Kantons mittels Leistungsvertrag an regionale Partnerorganisationen, die in einem kontrovers beurteilten Verfahren ausgewählt wurden, was auch noch Gegenstand von Beschwerden ist. Die gesetzlichen Anpassungen treten bei weiterhin planmässigem Verlauf Mitte 2020 in Kraft.

Bereits heute ist bekannt, dass Anbieter, die bisher für den Kanton Leistungen erbracht haben und im neuen System nicht berücksichtigt wurden, daher Massenentlassungen vornehmen (müssen). So hat das Hilfswerk Caritas im Oktober kommuniziert, dass per Ende 2020 115 Stellen abgebaut werden. Auch der Verein Asyl Biel und Region ABR hat kommuniziert, dass sämtliche Arbeitsverhältnisse gekündigt werden, wovon 70 Personen betroffen sind (BZ, 23.11.2019). Weitere Kündigungen bei weiteren Organisationen sind nicht ausgeschlossen.

Die Organisationen haben jahrelang im Auftrag des Kantons gearbeitet. Unklar ist, ob bei allen Organisationen, die einen Leistungsauftrag des Kantons haben, die Finanzierung von Begleitmassnahmen wie die Finanzierung von Sozialplänen vorgesehen ist und welche Verantwortung der Kanton hier hat.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Haben alle Organisationen, die bisher im Auftragsverhältnis für den Kanton Leistungen erbracht haben, Sozialpläne?
2. Welche Begleitmassnahmen sind seitens des Kantons für diese Massenentlassungen vorgesehen?
3. Welchen finanziellen Beitrag leistet der Kanton?
4. Um wie viele Entlassungen aufgrund der Reorganisation geht es im Kanton Bern?
5. Haben alle Organisationen, die künftig im Auftragsverhältnis für den Kanton Leistungen erbringen sollen, den Auftrag, Sozialpläne vorzusehen?
6. Haben alle Organisationen, die künftig im Auftragsverhältnis für den Kanton Leistungen erbringen, den Auftrag, die notwendigen Rückstellungen für allfällige Massenentlassungen nach Ablauf der Vertragsdauer zu tätigen?

Antwort des Regierungsrates

Es ist richtig, dass es infolge der Neuvergabe der Aufgaben an regionale Partnerorganisationen bei den bisherigen Anbietern zu einem Stellenabbau kommen wird. Dieser Abbau ist zum Teil aber auch auf Schwankungen bei der Anzahl Asylgesuche zurückzuführen, die in keinem Zusammenhang mit der Reorganisation im Projekt NA-BE stehen. Derzeit ist die Zahl der Asylgesuche in der Schweiz tief, so dass der Bestand der zu betreuenden Personen sinkend ist. Dass es im Asylbereich zu Schwankungen kommt, war allen Leistungserbringern des Kantons Bern bereits im Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung bewusst. Die Leistungsverträge der bisherigen Anbieter wurden jedoch periodisch neu verhandelt. Im Rahmen dieser Vertragsverhandlungen konnten sich über die Jahre verändernde Rahmenbedingungen jeweils thematisiert und im neuen Vertrag bei Bedarf abgebildet werden.

Die Interpellantin fragt, welche Verantwortung der Kanton im Rahmen des Personalabbaus zu tragen habe. Es ist in diesem Zusammenhang wichtig darauf hinzuweisen, dass der Kanton Bern gegenüber den Leistungsvertragspartnern die Stellung des Auftraggebers einnimmt und nicht jene des Arbeitgebers. Es liegt somit in der Verantwortung der Anbieter als Arbeitgeber, den Stellenabbau sozialverträglich zu gestalten.

Zu Frage 1:

Es verfügen nicht alle Leistungserbringer, die im Auftragsverhältnis für den Kanton Bern Leistungen erbracht haben, über einen Sozialplan. Wie bereits in den Vorbemerkungen erwähnt, trägt die Verantwortung für einen sozialverträglichen Stellenabbau in der vorliegenden Konstellation der Arbeitgeber und nicht der Kanton.

Zu Frage 2:

Die Hauptaufgabe der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI, vormals GEF) im Rahmen dieser Umstrukturierung besteht vor allem in der Schaffung von Planungssicherheit, sowohl für die Leistungserbringer als auch für deren Personal. Die Hauptverantwortung für einen

sozialverträglichen Abbau der Stellen liegt hingegen beim Arbeitgeber, also beim Leistungserbringer.

Zu Frage 3:

Wie oben erwähnt, finden derzeit Verhandlungen mit den Leistungserbringern statt. Deren Ausgangslage ist sehr unterschiedlich. Aktuell kann noch nicht beziffert werden, ob und in welcher Höhe sich der Kanton allenfalls an flankierenden Massnahmen zur Umstrukturierung beteiligt.

Zu Frage 4:

Stand heute gehen die ausscheidenden Partner von der folgenden Anzahl Stellen aus, die abgebaut werden:

- Heilsarmee Flüchtlingshilfe: 170 Stellen
- Caritas (Flüchtlingssozialdienst): 115 Stellen
- Asyl Biel und Region: 75 Stellen

Bereits heute zeichnet sich jedoch ab, dass sich für einen Teil der betroffenen Personen Anschlusslösungen bei den neuen Partnern ergeben werden. Es ist zudem auf die einleitenden Bemerkungen zu verweisen, wonach ein Teil des Stellenabbaus darauf zurückzuführen ist, dass derzeit die Zahl der Asylgesuche in der Schweiz tief ist und damit der Bestand der zu betreuenden Personen gesunken ist.

Zu Frage 5:

Die Verantwortung für einen sozialverträglichen Stellenabbau soll auch zukünftig durch den Arbeitgeber (Leistungserbringer) getragen werden. Es ist nicht die Aufgabe des Kantons, den Leistungserbringern in diesem Bereich Auflagen zu machen. Die Erstellung von Sozialplänen war in den Ausschreibungsunterlagen für die regionalen Partner als Leistung denn auch nicht explizit gefordert. Es ist Sache der Auftragnehmer, die Möglichkeit der Nichtverlängerung des Leistungsvertrages zu antizipieren.

Zu Frage 6:

Hier gilt dasselbe wie in der Antwort auf Frage 5 ausgeführt. Die Abgeltung seitens des Kantons an die regionalen Partner wird je nach Erreichungsgrad der Leistungs- und Wirkungsziele erfolgen. Über die Verwendung von allfälligen Gewinnen werden die regionalen Partner eigenständig befinden können. Der Kanton wird ihnen hinsichtlich der Bildung von Rückstellungen für den Fall eines notwendigen Personalabbaus auch in Zukunft keine Vorgaben machen.

Verteiler

- Grosser Rat